

Der Rote aus dem Riesen-Gebirge



Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 103.

Hirschberg, Donnerstag den 27. Dezember.

1849.

Mit der Sonnabend, den 29. Dezember, auszugebenden Nr. 104 des Boten aus dem Niesengebirge, schließt sich das vierte Quartal des Jahrganges 1849. Der dafür fällige Betrag wird von den resp. Subscribers auf die bereits bekannte Weise erhoben werden. Diejenigen verehrlichen Leser, welche ihre Exemplare durch die Post beziehen, ersuchen wir, bei den betreffenden Wohlgebölichen Post-Amtmännern die Pränumeration mit 12½ Sgr. gefälligst zu erneuen.

Hirschberg, den 27. Dezember 1849.

Die Expedition des Boten.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

87te Sitzung der Ersten Kammer am 12. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Strotha, Simons, v. Ladenberg, v. Mantaußel, die Geheimen Regierungsräthe v. Könen und Hammer als Regierungskommissarien.

Bericht der Geschäftsordnungskommission über einen Antrag des Abg. v. Hertefeld, betreffend die Endabstimmung über die Gemeindeordnung und über die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, über Annahme oder Verwerfung eines jeden der beiden Gesetze in seiner Gesamtheit Beschluß zu fassen. Die Kommission schlägt vor diesen Antrag abzulehnen. Der Abg. Stahl trägt darauf an, diesen Antrag zu erweitern und folgenden Paragraphen in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

Nach Bredigung der Verhandlungen über die Redaktion einer Gesetzesvorlage muß über die Frage: ob das Gesetz in der durch die Feststellung seiner einzelnen Artikel erhaltenen Gestalt anzunehmen, oder ob es nicht vielmehr zu verworfen sei? nochmals abgestimmt werden. Eine Diskussion findet vor der Abstimmung nicht statt."

Stahl: Man könnte viel eher darauf verzichten, über die einzelnen Paragraphen als über das Gesetz in seiner ganzen Gestalt abzustimmen. Die Abstimmung über die einzelnen Theile bereitet nur die endliche Abstimmung über das Ganze vor. Das Einzelne kann der Majorität und das Ganze nichts destoweniger keinem gefallen. Allerdings ist die Zeit, welche man zur Berathung brauchte, verloren, aber es ist besser die Zeit zu verlieren, als ein anerkannt schlechtes Gesetz zur emanzipation zu empfehlen.

Bei der Abstimmung muß die Zählung vorgenommen werden, da das Resultat zweifelhaft ist. Es ergibt sich, daß für den An-

trag 58, dagegen 70 gestimmt haben; der Antrag ist also verworfen. Der Abg. v. Janber trägt auf namentliche Abstimmung an. Da die Differenz nicht über 12 Stimmen ist, muß sie vorgenommen werden. Mit Ja stimmen 65, mit Nein 64. Der Antrag ist also mit einer Majorität von 1 Stimme angenommen.

Bericht der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung des dem Militärwaisenhaus zu Potsdam zustehenden Intelligenzinsertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter.

Die Kommission ist über die Aufhebung des Insertionszwanges einverstanden und hält auch die beantragte Entschädigungsrente nicht für zu hoch.

Durch §. 2. wird der Minister des Innern ermächtigt, für Berlin ein besondres Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

Durch §. 4. wird dem Militärwaisenhaus eine jährliche Rente von 40000 Rthlr. und den betreffenden Beamten und Interessenten Entschädigung zugewährt.

Es folgt der Bericht des Centralausschusses über Artikel 11 — 23 der Verfassungskunde, mit Rücksicht auf die Beschlüsse der zweiten Kammer.

Für Artikel 11. wird die Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Den Zusatz zu §. 12.: „Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staats Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gewissnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen“ — schlägt die Kommission zu streichen vor, um im Einklang mit der zweiten Kammer zu bleiben.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Wenn der Zusatz gestrichen wird, so werden Befürchtungen entstehen, als

(37. Jahrgang. Nr. 103.)

wolle die Regierung nicht im Sinne dieses Sothes handeln. Die Regierung hält diesen Zusatz nicht für erforderlich, sie macht aber den Vorbehalt, daß sie in seinem Sinne verwalten will und muß. Die Strenge der Regierung, welche die Gesetze aufrecht erhalten wird, die notwendig sind zur Erstrenz der Einzelnen und des Staats, soll nicht in Inquisition ausarten noch die Toleranz außer Acht lassen.

v. Gerlach: Es handelt sich hier darum, welche Gesellschaften überhaupt auf Schutz Anspruch machen dürfen; alle andern müssen unterdrückt werden. Dies ist um so wichtiger, da die revolutionären Klubs jetzt den Namen religiöser Vereine annehmen. Es ist also bedenklich, den einmal angenommenen Zusatz zu streichen.

Ritter: Ich bin für die Streichung des Sothes, weil ich Vereinigung mit der zweiten Kammer will und weil ich hoffe, daß sich die Kirche durch eigene Kraft erhalten wird. Die ihr innen wohnende Jugend ist die Deckung der Kirche, nicht ein Ministerium, das heute kommt und morgen geht.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Das Ministerium kann heute kommen und morgen gehen, aber mit jedem Ministerium geht seine Verantwortlichkeit, und in dieser finde ich die Deckung der Kirche.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Kommission auf Streichung des Zusatzes angenommen.

Der zweite Absatz des Art. 12. bestimmt, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können.

Die Kommission empfiehlt diesen Absatz beizubehalten. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten befürwortet ihn ebenfalls. Die Kammer tritt dem Antrage bei.

Artikel 13 wird in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bei Artikel 14 hat die zweite Kammer den Zusatz fortgelassen, daß die Religionsgesellschaften ihre äußeren Angelegenheiten unter Mitwirkung des Staats verwalten.

Der Ausschuß empfiehlt die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten tritt der Ansicht des Ausschusses bei.

Die Fassung der zweiten Kammer wird angenommen.

Zu Artikel 14 hat die zweite Kammer einen transitorischen Artikel hinzugefügt, welcher bestimmt, daß das landesherrliche Kirchenregiment die Überleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verwaltung herbeizuführen hat.

Bei der Abstimmung wird dieser Zusatz der zweiten Kammer auf Antrag der Kommission verworfen.

Die Artikel 13. 14. 15. der Verfassungsurkunde sind in der zweiten Kammer gleichlautend mit der Fassung der ersten Kammer angenommen worden.

Bei Artikel 18, welcher von der Civiliehe handelt, weichen die Beschlüsse der beiden Kammern von einander ab. Der Ausschuß empfiehlt die Fassung der ersten Kammer beizubehalten. Der Justizminister empfiehlt den Beschuß der zweiten Kammer.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Es stellen sich viele Bedenken heraus, die Civiliehe sofort in's Leben zu rufen. Es liegen jetzt dem Ministerium zahllose Reklamationen vor, die sich auf die religiösen, persönlichen und gouvernementalen Verhältnisse und Schwierigkeiten beziehen. Der Beschuß der zweiten Kammer, welcher die Einführung einem besondern Gesetz anheimstellt, gibt ein Mittel an die Hand, die verhexte Civiliehe einzuführen, ohne die Kirche zu beunruhigen.

v. Ammon: Das politische Prinzip in der Civiliehe muß festgehalten werden. Der Staat muß verhindern, daß kirchliche Unzulässigkeit die Menschen trenne, die durch das Band der Liebe vereint sind. Die gemischten Ehen sind von dem Staaate ange-

nommen, von der Kirche verworfen und dadurch eine Quelle der größten Konflikte geworden. Es gibt nur ein Mittel zur Vereinigung, die Einführung der Civiliehe, die Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Geltung der Ehe. Die Civiliehe ist keine französische Einrichtung; schon in den Kapitularen Karls des Großen sind Civilstandesbeamte eingeführt.

Schahl: Wo viele Sitten sind, mag die Civiliehe ein notwendiges Übel sein, aber gut ist sie nicht. Als bürgerliche Einrichtung ist sie ein Produkt der französischen Revolution. Die gute Sitte des Rheinlandes hat ein schlechtes Gesetz unschädlich gemacht. Wir würden der Bevölkerung durch die Civiliehe nur ein Vergnügen geben. Wenn der Staat sich von der Kirche trennen will, so darf er ihr auch nicht vorschreiben, wann sie die Einsegnung der Ehe vornehmen soll, ob vor oder nach dem bürgerlichen Akt. Die kirchliche Einsegnung ist ein Grundrecht der Kirche.

Der Beschuß der zweiten Kammer, welcher lautet:

„Die Einführung der Civiliehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.“

Kommt zur namentlichen Abstimmung. 72 Stimmen sind dafür und 57 Stimmen dagegen.

Der Beschuß der zweiten Kammer ist also angenommen.

88te Sitzung der Ersten Kammer am 12. Decbr.

Abends 7 Uhr.

Minister: v. Ladenberg, v. Strotha, v. Rabe.

Fortsetzung der Beratung über die Verfassungsurkunde.

Die Artikel 17, 18, 19, 20 werden in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Bei Artikel 21 empfiehlt der Ausschuß der Kammer, bei der früher beliebten Fassung stehen zu bleiben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Der Staat muß die Oberaufsicht über die Schulen haben. Da die Regierung die Geistlichen zu Aufsehern nehmen wird, so werden auch die Geistlichen einen großen Einfluß auf die Volksschulen haben.

Bürgemann: Wenn der Staat die Aufsicht über den religiösen Unterricht den Ortsgeistlichen überträgt, so hat er dazu kein Recht, da nur die Kirche über die Geistlichen verfügen kann. Der Kirche gehört die Mitaufsicht über die Volksschulen, sonst giebt es keine konfessionelle Schule mehr. Wer die Schule hat, der hat die Zukunft. Wenn die Regierung es durchsetzt, daß die Schulen ganz unter die Aufsicht des Staates kommen, so erkämpft sie keinen Sieg, sondern schlägt sich selbst die tiefste Wunde.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten: Das Recht der Oberaufsicht kann der Staat mit Niemandemtheilen. Die Kirche wird nicht vom Staat aus der Schule verbängt werden. Sie ist und bleibt in der Schule als Leiterin des Religionsunterrichts.

Ritter: Die Kirche kann nicht gleichgültig zusehen, daß der Staat, ohne durch einen Rechtsstiel dazu befugt zu sein, ihr die Aufsicht über die Schule nimmt. Wir wollen einen Rechtsstaat gründen, und entziehen der Kirche die Schule, und die Mutter soll fortan bei der Tochter in Dienst gehen.

Dietrich: Ich bin für strenge Siedlung der konfessionellen Schulen, aber nur da wo es geht. In Preußen geht der sechste Mensch in die Schule, in Frankreich der zwölft. Dies günstige Resultat verhanken wir der Verpflichtung der Gemeinden eine Schule zu errichten.

v. Gerlach: Die große Masse unserer Schulen sind kirchliche Stiftungen. Nach Artikel 12 bleibt die Kirche im Besitz ihrer Anstalten.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Es kommt nicht auf den historischen Ursprung der Schulen an, sondern auf das Recht des Staats. Der Staat wird sich die Oberaufsicht über alle Schulen wahren, sie mögen entstanden sein wie sie wollen.

Bei der Abstimmung wird die Fassung der zweiten Kammer abgelehnt und die Kammer beharrt bei der früher von ihr beschlossenen Fassung.

Artikel 22 betrifft die Kosten der Volksschulen. Der Ausschuss empfiehlt bei der früher beliebten Verfassung zu bleiben.

Minister der geistlichen Angelegenheiten: Der Staat muss dafür einstecken, dass die Volkschullehrer als Beamte ein angemessenes Einkommen haben. Wer da fürchtet, dass mit der Unentgeltlichkeit des Unterrichts der Demokratie ein Zugeständnis gemacht wird, der verwechselt Demokratie mit Armut; diese sind aber Gott sei Dank noch nicht synonym. Die Regierung will der Armut Zugeständnisse machen. Der arme Mann gewinnt durch die Unentgeltlichkeit. Der Mittelstand wird das Schulgeld an die Kommune zahlen. Der Reiche, der keine Kinder in die Schule schickt, gewinnt dadurch, dass er für die allgemeine Ausbildung etwas tut, was er von Haus aus zu thun verpflichtet ist.

Hansmann: Die Vertheilung des unentgeltlichen Unterrichts hat im Socialismus und Kommunismus seinen Ursprung und wird die sozialen Verhältnisse und die Moralität untergraben. Ordnung und Sparsamkeit sind diejenigen Eigenarten, welche die Armut am leichtesten haben. Der Staat wird nicht für die Schulen sorgen können, und es ist unrecht, etwas in die Verfassung aufzunehmen, was nicht zu erfüllen ist. Die Februarrevolution wurde von Arbeitern gemacht, die von sozialistischen Demagogen angeführt wurden. Dachte man, der Staat habe einen großen Brat, aus dem man alles bestreiten könnte. Es ist überall Regel, dass die armen Kinder unentgeltlich unterrichtet werden.

Die früher von der Kammer angenommene Fassung des Sakes, welcher bestimmt, dass nur den Kindern unbemittelten Eltern der nothwendige Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, wird beibehalten. Der von der zweiten Kammer noch hinzugesetzte transitorische Artikel wird auf Antrag des Centralausschusses angenommen.

99te Sitzung der Ersten Kammer am 13. Decbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. Rabe.

Fortschreibung der Berathung der Gemeindeordnung.

§. 66 lautet: „Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen. Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt. Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizebezirk vereinigt. Die Bildung solcher Gemeinden erfolgt durch die Staatsregierung.“

Der Abg. Graf York beantragt den Zusatz, dass solche Vereinigungen von Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeindeinteresse errichtet sind, durch die Bestimmung dieses Gesetzes nicht berührt werden.

Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Paragraphen wird bei der Abstimmung mit dem von dem Abg. Grafen York beantragten Zusatz angenommen.

§. 67. „Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten und von einem Gemeindevorstande verwaltet.“

§. 68 handelt von der Beaufsichtigung der Verwaltung der Einzelgemeinden durch den Vorsteher der Sammtgemeinde, der auch den Vorstoss im Gemeinderath führen kann.

§. 69, welcher die Wahl besonderer Einnehmer der Einzelgemeinden betrifft, wird auf den Antrag der Kommission gestrichen.

§. 70 betrifft die Gültigkeit der Vorchriften über Verwaltung und Vertretung in Tit. II. und III. für die Einzelgemeinden.

§. 71 betrifft den Sammtgemeinderath und Vorsteher.

§. 72 lautet: „Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Bezirksraths.“

In welchem Verhältniss die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrath nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinde und Sammtgemeinderäthe festgesetzt. Soweit die Einzelgemeinden sich über diesen Grundsatz einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Über-einkunft derselben zu bestätigen.“

§. 73 betrifft die Wahl der Mitglieder zum Sammtgemeinderath. §§ 74 und 75 handeln von den Besuignissen der Vorsteher.

Der fünfte Titel handelt von den Gehaltern u. Pensionen. § 76 bestimmt, dass die Bürgermeister auf Besoldung Anspruch haben, die Schöffen nicht. Die Mitglieder Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Bezahlungs- und Reisekosten; die Gemeindevorsteher eine billige Vergütung.

§. 77 wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Er lautet: Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksraths eine Beriebung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$	des Gehaltes nach bisheriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$	= 12
$\frac{2}{3}$	= 24

Über die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluss des Bezirksraths, so weit derselbe sich nicht auf die Thatache der Dienstfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeinedienste ein Einkommen erwält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. (Dieser Theil als §. 58 zuzusehen.)

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 58b und 58c. (Am Schlusse des §. 74 hinzuzusehen).

Der sechste Titel handelt von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 78, der einzige Paragraph dieses Titels wird ohne Diskussion angenommen. Er lautet:

Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die, noch nicht drei Jahre lang verschene Stelle ferner zu verschenken; sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluss des Gemeinderaths der, den Gemeindewählern in diesem Gesetz beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluss des Gemeinderaths bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 79.)

Gültige Entschuldigungsgründe sind:

- 1) anhaltende Krankheiten;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über 60 Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;

- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Er-messen des Gemeinderathes eine gütige Entschuldis-gung begründen.

Der siebente Titel handelt von der Aufsicht über die Ge-meindeverwaltung.

§. 79 bestimmt, daß die Aufsicht bei Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen in erster Instanz von dem Kreisausschusse, und in zweiter Instanz von dem Bezirksrath ausgeübt werden solle.

§. 80 bestimmt, daß Beschwerden nur innerhalb 4 Wochen erhö-ben werden dürfen.

§. 81. „Wenn der Gemeinderath einen Beschuß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Ge-lege oder das Staats-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister, bei Samtgemeinden deren Vorsteher, von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungsbehörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.“

§. 82. „Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, oder außerordentlich zu gene-hmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrath, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.“

§. 83. „Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 81 und 82 dem Gemeinderath innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des In-nern zu.“

§. 84. „Der Minister des Innern kann einen Gemeinde-Vorstand, einen Gemeinderath oder einen Samtgemeinderath vorläufig seiner Befehlungen entheben und die-selben besonderen Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.“

§. 85 bestimmt, daß in Betreff der Dienstvergehen der Bürger-meister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten die darauf bezüglichen Gesetze in Anwendung kommen sollen.

Der Minister des Innern erklärt, daß ein Disciplinargesetz für Gemeindebeamte wird müssen erlassen werden.

Der achte Titel handelt von den Ausführungs- u. Ueber-gangsbestimmungen.

Auf den Antrag des Abg. v. Witzleben, daß durch das Staats-ministerium die Zusammenstellung der Bestimmungen der Gemeinde-ordnung für die Gemeinden unter 1800 Einwohnern vorzunehmen sei, erklärt der Minister des Innern, daß die Regierung die Noth-wendigkeit eines solchen Auszugs anerkannt und sich derselben unter-ziehen will.

Folgende Paragraphen werden ohne Debatte angenommen:

§. 86. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vor-übergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 87. Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvor bestimmt, deren Bildung in einer den Zwischen den Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirk einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, sind der ersten einzurichten.

§. 87a. Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 87) erfolgt nach Vernehmung der Beteiligten durch eine in jedem Kreise neu einzuführende Kreis-Commission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirk-Com-mission stattfindet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiscommission endgültig. In allen Fällen unterliegt die Bildung neuer Gemeindebezirke der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 87b. Die Kreiscommission besteht:

- 1) aus einem von der Regierung ernannten Commissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
- 2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter;
- 3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertreter.

§. 87c. Die Bezirkskommission besteht aus:

- 1) dem Regierungs-Präsidenten, welcher den Vorsitz führt, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
- 2) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer, oder deren Stellvertreter;
- 3) drei Abgeordneten der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer, oder deren Stellvertreter.

Die ad 2 und 3 gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungs-Präsidenten und des Ober-Präsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und der Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit.

9. Oste Sitzung der Ersten Kammer am 14. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Strotha.

Bericht der Prüfungskommission über die Ernennung des Abg. v. Olberg zum Oberst-Lieutenant. Die Kommission trägt darauf an, die Wahl des Abg. v. Olberg durch seine Ernennung zum Oberst-Lieutenant auf Grund der Verfassung für erloschen zu erklären.

Kriegsminister: Die Ernennung zum Oberst-Lieutenant ist eine Rang erhöhung ohne Erweiterung der Wirksamkeit und ohne Erhöhung des Gehalts. Sollte der Antrag der Kommission angenommen werden, so werden Militärs oft in die Alternative kommen, entweder eine Rang erhöhung abzulehnen, oder bald nach ihrem Eintritt ihren Sitz in der Kammer wieder aufzugeben.

Es entpint sich hierüber eine längere Debatte. Es wird auch bemerkt, daß in einem früheren Falle, beim Abg. v. Bülow, die Versammlung nicht streng nach dem Wortlaut, wohl aber nach dem Geiste der Verfassung sich dafür entschieden habe, daß der betreffende Abgeordnete in der Kammer verbleiben solle.

Die Frage, ob der Oberst-Lieutenant v. Olberg nach der Bestimmung der Verfassung Sitz und Stimme in der Kammer verloren habe? wird bei der Abstimmung mit großer Majorität bejaht.

Fortsetzung der Berathung der Gemeindeordnung.

§§. 87d und 88, betreffend die Veränderung bestehender oder neu gebildeter Samtgemeinden, werden nach kurzer Diskussion angenommen, letzter mit dem Zusage des Abg. v. Winckel, daß eine Veränderung bestehender Samtgemeinden durch freiwilliges Zusammentreten zulässig sein soll.

§. 89 lautet: „Die Verrichtungen, welche in diesem Geseze dem Gemeinderath, dem Gemeindevorstände, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bürkrsrath beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.“

§§. 90 und 90a, über Beleitigung eines kollegialischen Gemeinderathes und die Zuständigkeit der Bestimmungen des Art. II. auf Gemeinden von nur 1500 Einwohnern werden ohne Debatte angenommen.

Über § 91 entsteht eine längere Debatte. Er wird aber unverändert angenommen und lautet:

„Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Tit. III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die, der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.“

§. 92. Betreffend die Veröffentlichung der Einführung der Gemeinde-Ordnung wird ohne Diskussion angenommen.

§. 93 lautet mit dem Amendement des Abg. Möves folgendermaßen:

„Die seitherigen, nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Rücksicht angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung weder in ihren Amtsräten und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12 oder mehr als 12-jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24-jähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$ des seitherigen reinen Diensteinommens. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionär durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Berechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. Die Schulzen und Amts- oder Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. Gemeindebeamten, deren Stellen eingehen, erhalten, wenn sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, diejenige Pension, die ihnen nach Ablauf ihrer Wahlperiode zugestanden haben würde. Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.“

§. 94 bleibt unverändert und lautet:

„Alle in §. 93 nicht bezeichneten Gemeinde-Beamten sind in ihren Amtsräten und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.“

Die nun folgende Resolution der Gesetze zum Schutz der persönlichen Freiheit und wegen Stellung unter persönliche Aufsicht, so wie wegen Aufhebung des Intelligenz-Insertionszwanges wird ohne weitere Bemerkung von der Kammer angenommen.

76te Sitzung der Zweiten Kammer am 17. Dezbr.

Minister: v. Manteuffel, v. Schleinitz, v. d. Heydt.

Minister des Innern: Ich bin ermächtigt, Ihnen eine Denkschrift über das Großherzogthum Posen vorzulegen. Es ist in derselben ausgeführt, daß es ebenso im Interesse des Großherzogthums als im Interesse Deutschlands liegt, auch noch den-

jenigen Theil des Großherzogthums zu Deutschland hinzuzufügen, der diesem bisher noch nicht angehört.

Die Denkschrift zieht die bestehenden Verträge, namentlich auch die Wiener Konferenzen in Betracht und sie wird der Kammer von der Regierung vorgelegt, um deren Zustimmung zu der Vereinigung des ganzen Großherzogthums Posen mit Deutschland zu erhalten.

Auf Antrag des Abg. Keller beschließt die Kammer, für die vorliegende Angelegenheit eine eigene Kommission zu ernennen, und zwar in der Art, daß die Kommission aus 14 Mitgliedern besteht,

Abg. v. Gilgenheim übergibt einen Protest von den Fideikommisbesitzern gegen die Aufhebung der Fideikommiss.

Es folgt die Berathung über die Eingangsformel der Verfassung.

Die Eingangs- und Publikationsformel wird, da sie von der durch die Kommission früher beantragten fast gar nicht abweicht, ohne Diskussion in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Berathung über den Antrag des Abg. v. Zoltowski: Die Kammer möge beschließen, daß im Großherzogthum Posen als einem zum deutschen Bunde nicht gehörigen Territorium Wahlen zum deutschen Volkshause nicht vorgenommen werden sollen.

Die Kommission beantragt Tagesordnung.

v. Zoltowski: Preußen und Deutschland haben kein Recht, das Gebiet des deutschen Bundes über die in der Wiener Schlussokte festgestellten Grenzen zu erweitern. Der Übergang über meinen Antrag zur Tagesordnung ist ein Übergang zur Tagesordnung über die Wiener Verträge.

v. Stawelski: Wenn man ganz Posen in Deutschland einverleiben will, so ist es klar, daß man beabsichtigt, es zu entnationalisieren. Eine humane Regierung muß jede Volksthümlichkeit mit gleichem Wohlwollen behandeln.

Minister des Innern: Die Stellung der Regierung ist eine ganz einfache. Der Theil d'ess' der Demarkationslinie gehört durch gültige Verträge zu Deutschland, mithin wird in ihm gewählt. Indes ist Niemand zu den Wahlen gezwungen. Was sich aber weiter auf die heut von der Regierung eingebrachte Vorlage bezieht, gehört noch nicht zur Diskussion.

v. Röder: Wenn die uns heut gemachte Vorlage der Regierung zur Erörterung kommen wird, dann lassen Sie uns auf jene Frage erschöpfend eingehen. Nicht allein Preußen und Deutschland haben, durch Polen veranlaßt, schon viel Blut vergossen, sondern ganz Europa leidet durch die Einfüsse einer Nation, die, nachdem sie in sich selbst keinen Halt zu finden vermochte, ihre irrtümlicher Weise in der Ferne sucht.

Deucker: Dasselbe Recht, nach welchem die Polen in Posen ihre Nationalität gewahrt wissen wollen, darf auch den Deutschen nicht bestreiten werden. Die Demarkationslinie in Posen bezeichnet nicht die Theile des Großherzogthums, sondern enthält einfach die Konstitution zweier Nationalitäten, die dort neben einander wohnen. Die Demarkationslinie ist gezogen worden auf Grund eines Vertrags, den die Regierung respektiren muß.

Nach dem Kommissionsantrage wird der Übergang zur Tagesordnung angenommen.

77te Sitzung der Zweiten Kammer am 18. Dezbr.

Minister: v. Ladenberg, v. Manteuffel, Simons, v. Schleinitz, v. d. Heydt.

Bericht über diejenigen Artikel aus den Titeln I. II. IV. u. VII. der Verfassung, in welch' deren die Erste Kammer auch bei der zweiten Berathung den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beigetreten ist. Es sind die Artikel 12, 21, 22, 40, 93, 95. Der Berichterstatter erwähnt, daß die Berathung von dem Gesichts-

punkte ausgehen müsse: wenn eine Einigung zwischen beiden Kammer nicht statt finde, werde es bei den betreffenden Artikeln der Verfassung bleiben, und in solchen Fällen handle es sich also darum, ob die Bestimmung der Verfassung oder der Beschluß der Ersten Kammer vorzuziehen sei.

Zwischen Artikel 11 und 12 hat die Erste Kammer folgenden Zusatz eingeschoben:

„Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“

Ferner hat die erste Kammer den von der zweiten Kammer angenommenen Antrag: „Dass das landesherrliche Kirchenregiment die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung verbeizuführen habe“, abgelehnt.

Die Kommission beantragt beide Beschlüsse der ersten Kammer anzunehmen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei Artikel 21 tritt die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer bei, wonach es heißt:

„Die Religionsgesellschaften leiten den religiösen Unterricht in der Volksschule.“

Bei Art. 22 will die erste Kammer die Aenderung, daß nur Kinder unbemittelter Eltern den Unterricht unentgeltlich haben sollen.

Bei der Abstimmung sind 131 Stimmen für und 156 gegen den Antrag der ersten Kammer.

Den Artikel 40 will die erste Kammer also gefaßt haben:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind: Die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.“

Der Ausschuß empfiehlt die frühere Fassung beizubehalten, welche lautet:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind: Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und die öbrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.“

Die Kammer tritt dem Beschlusse der ersten Kammer nicht bei.

Bei Artikel 93 waltet die Differenz, ob, daß die zweite Kammer alle Pressvergehen dem Geschwornengericht überweisen will, welche das Gesetz nicht wegen Geringfügigkeit der Strafe ausschließt; wogegen die erste Kammer dem Gesetz keinen bestimmten Grundsatz zur Ausnahme vorschreibt.

Justizminister: Der Grund, weshalb nach dem jetzigen Gesetze gewisse Pressvergehen dem Geschwornengericht entzogen sind, ist nicht die Geringfügigkeit der Strafe, sondern weil bei ihnen nur ein Privat- kein öffentliches Interesse vorliegt.

Die Kammer tritt dem Beschlusse der ersten Kammer bei.

In Artikel 95 will die erste Kammer den Beschluss der zweiten Kammer streichen, wonach es einer vorgängigen Genehmigung der Höhöde, um einen Beamten wegen Rechtsverlegung durch Amtsüberschreitung in Anspruch zu nehmen, nicht bedarf.

Der Justizminister empfiehlt die Gesetzegebung, welche das Verhältnis der Beamten mit Rücksicht auf die von ihnen begangenen Rechtsverletzungen häufig im Ganzen regeln soll, nicht im Voraus Schranken zu setzen, und also dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Beschluß der ersten Kammer mit 173 Stimmen gegen 115 Stimmen abgelehnt.

Somit ist die Revision der Verfassung beendet.

Berathung über den dringlichen Antrag des Abg. Osterroth, folgender Artikel in die Verfassung aufzunehmen:

„Den nicht deutschredenden Volksstämmen des Preußischen Staats ist ihre eigenhümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, im Kirchenwesen, im Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“

Der begutachtende Ausschuß empfiehlt fast einstimmig Ablehnung des Antrags.

Die Kammer tritt dem Antrage des Ausschusses bei.

In Bezug auf die Bildung eines Ausschusses für die Gemeindeordnung wird folgender Beschluß gefaßt: „Es wird eine neue Kommission für die Gemeindeordnung gebildet und zwar in folgender Weise:

Jede Abtheilung wählt 8 Mitglieder, aus jeder Provinz eins.

Diese 56 Mitglieder treten provinzielle zusammen und wählen je 3 Mitglieder, welche 21 Mitglieder dann den Ausschuß bilden.“

78ste Sitzung der Zweiten Kammer am 19. Dezbr.

Minister: v. Strotha, Simons, als Regierungs-Kommissare, der Geheime Finanzrat von Rönne und der Geheime Kriegsrath Kamerer.

Nach einem Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer und einer mündlichen Mittheilung des Präsidienten der Zweiten Kammer befinden sich nun die vollständigen Beschlüsse beider Kammer über den Verfassungs-Entwurf in den Händen des Staatsministeriums.

Der Abg. v. Werdeck bringt in Folge zunehmender Unsicherheit in seinem Wahlkreise auf Beschleunigung der Vorberathung der Habeas-Corpus-Akte.

v. Werdeck: Ich habe aus meinem Wahlkreise, in dem man früher nie seine Thüre gegen Diebe verschlossen hat, Mittheilungen bekommen, daß die Diebe jetzt überhand nehmen, und daß kürzlich ein Schullehrer ausgeraubt worden ist.

Ein Mitglied des Ausschusses sieht auseinander, daß der Ausschuß mit seiner Arbeit noch nicht fertig sein könne. Die Akte ist aus der Berathung der Ersten Kammer der Zweiten zugegangen und wird so bald als möglich in Berathung genommen werden.

Es folgt der Bericht des Ausschusses über das von der Ersten Kammer bereits angenommene Gesetz, wonach der dem Militärwaisenhaus zu Potsdam zustehende Intelligenzwang vom 1. Januar 1850 aufgehoben und dem Militärwaisenhaus eine Entschädigung von 40 000 Rthlr. jährlich gezahlt werden soll.

Die Kommission beantragt, den Entwurf, wie er in der Ersten Kammer angenommen worden, zu genehmigen.

Nach einigen Debatten, die sich über die einzelnen Paragraphen entwinden, werden die vier Paragraphen des Entwurfs nach der Fassung der Ersten Kammer angenommen.

Nächste Sitzung den 4. Januar 1850.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen kam auf seiner Inspektions Reise am 13. Dezember gegen Mittag zu Minden an. In der Nähe des Bahnhofs waren die Truppen der Garnison zur Inspicirung aufgestellt. Nachdem der Prinz die Fronte heruntergegangen war, wobei er mit lautem Hurrah begrüßt wurde, defilirten die Compagnien zugweise vorbei. Es befanden sich darunter auch zwei Compagnien des Berliner Landwehr-Bataillons, welches bei seiner Zusammenziehung und später sich so renitent gezeigt und so unwürdig aufgeführt hatte (zwei Compagnien wurden bekanntlich entwaffnet nach den alten Provinzen zurückgeführt, zwei blieben in Minden zurück und haben sich seit jener Zeit musterhaft betragen). Nachdem der Vorbeimarsch geendet, ließ der Prinz halten und diese beiden Compagnien Front machen, dann sprach er dieselben etwa in folgender Weise an: „Ihr habt den Wunsch ausgesprochen, gegen den Feind geführt zu werden, um die Schmach abzuwaschen, mit

welcher ihr das Ehrenkleid des preußischen Wehrmannes beklebt habt; es hat mir grosse Freude gemacht, diesen Wunsch von euch zu vernehmen, und mehr noch, von euren Vorgesetzten zu hören, daß ihr euch vorzüglich geführt habt. Es hat sich keine Gelegenheit geboten, euern Wunsch zu befriedigen, denn in der Verfassung, in welcher ihr damals waret, konnte man es nicht wagen, eine so außer aller Zucht und Ordnung befindliche Truppe mit in den Feldzug zu nehmen; ich werde es aber euerm Könige sagen, wie ihr euch gebessert habt, und er wird sich freuen, wenn ich ihm diese frohe Botschaft mittheile; aber nun frage ich euch, ihr Wehrmänner! ist es auch euer ernstlicher Wille, durch die That zu zeigen, daß ihr euern Fehler erkannt habt, und daß ihr vor dem Feinde den Schandfleck tilgen wollt, den ihr auf euch geladen habt? Wollt ihr dies, so antwortet mir mit Ja!" Die Compagnieen beantworteten die Frage mit einem lauten Ja, dem man es anhörte, daß es aus dem Herzen kam, und ich habe viele Wehrmänner gesehn, denen die hellen Thränen in den Bart herunterrannen, so hatte sie diese Ansprache ergriffen; auch der Prinz selbst schien gerührt, und als er nun rasch und kurz: „Es lebe der König!“ aussrief, wollte der Jubel nicht enden, mit welchem die Wehrmänner in das dreimalige Hurrah einstimmten.

Es ist nicht uninteressant, Einiges zu veröffentlichen, was der Prinz v. Preußen den verschiedenen ihm in Düsseldorf am 14. Dezember aufwartenden Behörden gesagt hat. Er drückte sich im Allgemeinen äußerst befriedigt aus über den ihm zu Theil gewordenen Empfang, doch wollte er denselben weniger als sich selbst, als dem König geltend annehmen. Dem Könige werde er deshalb auch davon Meldung thun, es gereiche ihm aber auch zur Freude, mithilfen zu können, daß der König der Stadt seine Gunst wieder zugewendet habe; es sei aber viel nöthig, um sich diese Gnade und Gunst zu bewahren, Treue und Liebe, Neue über das Vergangene, treuer Sinn und Anhänglichkeit an den König und das Königliche Haus, die nur durch Liebe dauernd begründet werden können. Aber es sei nicht genug, diese Gesinnungen durch Worte oder Festlichkeiten zu beteuern, es komme darauf an, das durch Thaten zu beweisen; daß dies aber nöthig sei, wäre gewiß, denn wir gingen ernsten Seiten entgegen, wo Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland das einzige Rettungsmittel seien. Wir sollten uns nicht durch die falsche Ruhe, die jetzt herrsche, einwiegen lassen, die Partei der Anarchisten sei zwar einmal geschlagen, sie sei aber demohn erachtet thätiger als je, wenngleich sie nicht mehr so offen auftrate. Es gelte daher bei vorkommenden Gefahren nicht mehr die vorige Schwäche und Rathlosigkeit zu zeigen, sondern energisch aufzutreten und gleich im Keimen allen Uebergriffen entgegenzutreten. Besonders den Justizbeamten, Geistlichen und Lehrern hielt er scharf die mancherlei Missstände vor, die von vielen Mitgliedern dieser Stände veranlaßt worden seien.

Der Preußische Staats-Anzeiger (No. 351) enthält in seinem amtlichen Theile eine lange Reihe von tapfern und wohlverdienten Kriegern vom Feldwebel abwärts, denen Se. Majestät der König Militair-Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben.

Der Erbprinz von Meiningen, der Verlobte der Prinzessin Charlotte (Tochter des Prinzen Albrecht) ist zu Berlin eingetroffen.

Der bekannte Czechenführer, Dr. Rieger, aus Prag, ist auf Requisition des österreichischen Gesandten aus Berlin ausgewiesen worden.

Der bekannte österreichische Publizist Herr Otto Hübner, welcher wegen seiner im preußischen Sinne geschriebenen Aufsätze jüngst aus Wien verwiesen ist, befindet sich seit einigen Tagen zu Berlin.

Der besorgte Konflikt zwischen den Regierungen von Wien und Berlin aus Anlaß des nach Erfurt berufenen Parlaments, kann so gut als befeitigt erachtet werden.

Zu Posen ist der des Hochverrathes angeklagte Krauthofer von den Geschworenen in 8 Punkten für nicht schuldig und in 2 dagegen für schuldig erachtet worden. Da die Frage hierdurch nicht gehörig beantwortet war, verwies der Präsident die Geschworenen nochmals in ihr Beratungszimmer, aus dem sie bald mit dem Ausspruch: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig,“ zurückkehrten. Der Gerichtshof erkannte in Folge dessen, daß der Angeklagte des Hochverrathes nicht schuldig und die Prozeßkosten zu tragen nicht zu halten sei.

Preutschland. Bayern.

Der lange verhaltene Groll der klerikalischen Partei durchbricht wegen der Annahme des Juden-Emancipations-Gesetzes alle Schranken. Das Blatt „der Volksbote“ denuntiert dem Bauernvolke die Namen derer, die für die Emancipation der Juden gestimmt haben; der Abdruck derselben ist schwarz umändert; das Blatt empfiehlt dieses Verzeichniß seiner Verräther unter Glasrahmen zu bewahren. Auch bis zu der Behauptung erhebt sich die unterlegene Partei, daß anerkannte Ehrenmänner, wie Graf Hegnenberg und Freiherr von Lerchenfeld, nur durch Bestechung seitens der Juden ihre Hand dem ebenfalls bestochenen Fürsten Wallerstein gebohen hätten.

Zu München hat die Kammer der Reichsräthe am 14. Dezbr. das Amnestie-Gesetz wieder so umgestürzt, daß es noch einmal an die Abgeordneten zurückgeht.

Hessen und am Rhein.

Zu Mainz wurde am 18. Dezbr. der bekannte Reichstag Abgeordnete, Demagog und Deputirte Mohr verhaftet.

Freistadt Frankfurt a. M.

Zu Frankfurt a. M. sind am 16. Nov. die mit der Leitung des Interim beauftragten Herren Bundes-Kommissarien

eingetroffen und zwar von K. K. österreichischer Seite der Herr Geheimerath Baron von Kübeck-Kübau und Feldmarschall-Lieutenant Baron von Schönhals; von Königlich preußischer Seite die Herren Generalleutnant von Radowis und Ober-Präsident Bötticher. In Begleitung der österreichischen Bundes-Kommissarien befinden sich die Herren Ministerial-Rath Baron von Nell, Ministerial-Adjunkt Ritter von Roschmann Horburg, Legations-Rath Baron von Brenner, Hauptmann und Adjutant von Placzeth und Baron Julius von Kübeck, in Begleitung der preußischen Bundes-Kommissarien die Herren Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath Mathis, Graf Robert von der Goltz, Legations-Secretair Baron von Rosenberg und Premier-Lieutenant Bergmann.

Am 20. Dezember hat zu Frankfurt a. M. der Akt des feierlichen Ausscheidens des Erzherzogs Johann aus seinem bisherigen Amte stattgefunden und die provisorische Bundes-Kommission beginnt ihre Wirksamkeit.

Oldenburg.

Ein neues oldenburgisches Ministerium ist nun ernannt. Das neue Ministerium hat den Landtag aufgelöst und den neuen zum 16. Febr. k. J. einberufen.

Freie Stadt Hamburg.

Zu Hamburg sind die beiden Offiziere der Bürgergarde, Lieutenant Lohse und Ober-Lieutenant Barth, welche durch ihre Betragen in der Nacht vom 13. auf den 14. August einen unermesslichen Schimpf auf das bis dahin ehrenvoll dagestandene Institut der dastigen Bürgergarde gesetzt haben, von dem Kriegsgericht verurtheilt worden. Dieselben werden kassiert, haben einen 4wöchentlichen Arrest zu erleiden und werden dann nochmals vor ein Gericht gestellt werden. Das Urtheil wird allgemein gebilligt.

Oesterreich.

In den Garnisonen zu Teplich, Josephstadt, Königgrätz und Prag sind die Lazarette von Kranken angefüllt. Die Fatiguen der vorangegangenen Feldzüge, die Sumpf- und Lagunendünste Ungarns und Italiens, der weite Marsch und Transport bis an obige Orte und die Ueberhäufung in den Kasernen und Spitäler mag bei aller Sorgfalt der Ober-Offiziere und Aerzte die Schuld tragen. — Der zu Brünn verstorbene Erzherzog Ferdinand war auch nach dem Besuch eines Lazareths erkrankt; mehrere seiner ihn begleitenden Adjutanten erkrankten ebenfalls, einer starb den Tag vor dem Tode des Fürsten.

Die noch vorhandenen Kossuth-Noten sollen nun, bei schwerer Strafe für Verheimlichung, bis Ende Dezember abgeliefert werden.

Zu Benedig ist am 15. Dezember ein schrecklicher Mord verübt worden. Ein Arsenal-Arbeiter, ein Mann von 64 Jahren, welcher unter der provisorischen Regierung das

Amt eines Arbeiter-Aufsehers bekleidete, hatte unter der jetzigen Regierung aus triftigen Gründen keine Anstellung gefunden. Seit 14 Tagen bewarb er sich vergebens um einen Dienst und als er am 15. Dezember wieder eine abschlägige Antwort erhalten hatte, stürzte er sich auf den zufällig anwesenden Inspektions-Offizier, den Marines Oberlieutenant Griesner, und stieß ihm ein großes Messer tief in die Brust, so daß dieser nach einigen Minuten verschied. Mit demselben Mord-Instrumente versetzte er dem hinzukommenden Lieutenant mehrere Stichwunden am Oberarme. Die herbeileilende Wache war nicht im Stande sich seiner Person zu bemächtigen und daher genötigt Feuer zu geben, da er Miene machte sich in den Arbeitsaal zu stützen; er fiel, von zwei Kugeln getroffen, tott nieder. Er hatte eine dreifarbig Schärpe um den Leib geschlungen.

Schweiz.

Die Kammer der Stände hat mit 30 gegen 9 Stimmen den französischen Münzfuss für die Schweiz adoptirt.

In Appenzell hat eine schäuderhafte Hinrichtung stattgefunden. Die wegen eines Mordes verurtheilte 19jährige Anna Maria Koch sträubte und widersetzte sich aus Leibeskräften, so daß der Scharfrichter und sein Knecht zwei volle Stunden brauchten, bis sie an Pfähle gebunden war, und der mittelst einer Stange aufrecht gehaltene Kopf abgeschlagen werden konnte. Die Verbrecherin hatte ihren Liebhaber fälschlich der That schuldig angegeben. Derselbe mußte die Tortur erleiden; er soll halb elend gefoltert worden sein und so etwas geschieht im Jahre des Herrn 1849.

Niederlande.

Den Generalstaaten ist von dem Ministerium ein Geschäftsentwurf vorgelegt worden, demgemäß die Transit- und Navigationss-Zölle auf dem Rhein abgeschafft werden, so wie auch die Differenzialzölle für den Colonialhandel aufhören sollen. Alle Flaggen, vorbehaltlich der Reciprocität, sollen außerdem in den niederländischen Höfen der Nationalflagge gleich behandelt werden.

Frankreich.

Mit 445 Stimmen hat die National-Versammlung das Prinzip der Erhebung der Getränkesteuer am 17. Dezbr. anerkannt. Jetzt kommen die Amendements zur Berathung.

Aus Algier gehen seit der Einnahme von Zaatcha täglich günstigere Nachrichten ein. Es scheint, daß dieser Schlag eine große moralische Wirkung gehabt und die Entmuthigung der Araber allgemein sei. Die ganze Bevölkerung von Liban, die bisher noch nicht unterworfen war, hat dem General Herbillon Geisseln geschickt und ihm versprochen, Geldtribute zu leisten.

Spanien.

Lola Montez hat sich mit ihrem Gatten, Mr. Heald, von Barcelona nach Cadiz eingeschifft.

Die spanischen Truppen sind deshalb von der Regierung zurückberufen worden, weil der Papst den Verkauf der Nationalgüter nicht anerkennen wollte.

Portugal.

Aus Mozambique berichtet man, daß die Portugiesen mit den dortigen Völkerschaften im Kampfe sind. Der Generalgouverneur sucht dringend um Verstärkung nach.

Großbritannien und Irland.

Der Uebertritt zum Katholizismus zeigt sich wieder häufig in England; kürzlich ging ein Pfarrer der Landeskirche zur katholischen Religion über.

Der bekannte Missionär Gühlaff ist, nach mehr als 20jähriger Abwesenheit in China, zu London angekommen, und hatte am 13. Dezember eine Unterredung mit dem Colonial-Minister.

Italien.

Toscana.

In Toscana sind die drei großherzoglichen Regimenter aufgelöst worden, und es hat die ganze Armee eine Neorganisation zu erwarten.

Sardinien und Piemont.

Soweit die Nachrichten reichen, sind die Wahlen im Königreich conservativ ausgefallen.

Auf Sardinien wurde zu Cagliari am 14. Dezbr. der erste Secretair der General-Intendantz, Herr Rivas, als er mit seiner Frau aus dem Theater zurückkehrte, von einem Menschen überfallen, der ihn mit einem Dolchstiche in den Unterleib niederstreckte. Am folgenden Tage ertönte in dem Theater der Ruf: „Tod dem Intendanten.“

Römisches Staat.

Ein Erlass der Kardinal-Kommission hat den Ruin der Bank zu Rom in Aussicht gestellt. Der Bank wird kundgethan: 1) Der Zwangscours der Banknoten hört mit dem 31. Dezember auf; 2) das von der Bank an die republikanische Regierung gemachte Anlehen von 900,000 Scudi wird für ungültig erklärt; 3) die Bank, deren Kapital sich auf 500,000 Scudi beläuft, ist verpflichtet, für ihre das Dreifache betragenden Noten zu haften.

Die Spanier verlassen nun Italien; am 5. Dezember schifften sich 4000 zu Terracina ein; den 15. sollte der zweite Transport und im Januar der dritte Transport abgehen.

Neapel.

Der ehemalige franz. Minister Hr. v. Falloux ist nebst seiner Gemahlin zu Neapel angekommen und wird sowohl vom Könige als auch vom Papste mit großer Aufmerksamkeit behandelt. — Neapel hat jetzt vielen Zuspruch von reichen Fremden; anstatt finsterer, verschwörungsbrütender Gesichter, sieht man harmlos heitere geschäftige Menschen, die über den zahlreichen Fremden-Besuch sich freuen.

Dänemark.

Dänemark soll seine Besitzungen an der Küste von Afrika, bestehend aus den Forts Christiansborg, Fredensborg, Kongsteen und Prinsensteen mit den Schanzen Prövesteen und Augustenburg, den Flecken Frederiksbor, Fredericksstadt, Fredericksnopol, Ammanoga und Bibassa nebst dazu gehörigem Gebiete an England für 10,000 Pfds. Sterling abgetreten haben. Diese Besitzungen haben Dänemark jährlich an 30,000 Thaler Reichsbank Kosten vor sich und Nichts eingebracht.

Rußland und Polen.

Se. Majestät der Kaiser hat dem donischen Kosakenheere zur Erinnerung an dessen rühmliche Bekehrung bei dem Kampfe gegen die Ungarn, die Georgen-Fahne verliehen.

Türkei.

Die neuesten orientalischen Nachrichten melden, daß die englische und französische Flotte noch immer in der Levante verweilen; erstere liegt in der Bessika-Bai, letztere vor der Insel Burla vor Anker.

Rußland hat an die Pforte eine Note erlassen, worin es über das übereilte Zurückziehen der türkischen Truppen aus der Moldau und Wallachei klagt. Um die Heiligkeit der Verträge zu beweisen, sollte es sich auch bestimmt finden, seine Truppen zu vermindern; es könnte dies aber nicht thun, bis die Flüchtlingsfrage gelöst und der diplomatische Verkehr hergestellt sei. — Fuzad-Effendi ist zum Mustachar des Groß-Begiers ernannt worden. Diese Ernennung scheint bloß deshalb geschehen zu sein, um seine Überfahrung aus St. Petersburg zu beschönigen. — Die Rekrutirung dauert fort; es sollen nunmehr 250,000 Mann unter den Waffen stehen.

Ägypten.

Der Palsha von Ägypten hat ein Dekret erlassen, dem zufolge künftig alle Fremden, die sich in Ägypten aufhalten wollen, ihre Existenzmittel darthun müssen.

China.

Durch China geht ebenfalls eine große communistisch-demokratische Bewegung.

Mermischte Nachrichten.

In der Nacht vom 18. Dezbr. sind zu Breslau 11 gesmeine Verbrecher, worunter einer bereits zu lebenswirriger Festungsstrafe verurtheilt, aus dem dasigen Inquisitorialgebäude ausgebrochen und haben sich in Freiheit gesetzt. Sie hatten eine zwei Fuß dicke Mauer durchbrochen, kamen dadurch in die Dorotheenkirche, öffneten die Kirchthüre, welche nach dem Minoritenhof führt und entflohen.

In einem Streit mit seiner Ehefrau, welche lebhaft auf ihn eindrang, versetzte am 15. Nov. zu Berlin ein Schuhmacher jener einen bedeutenden Schlag mit einem Hammer an den Kopf. Die Verlebung war so bedeutend, daß die Frau am 10. December daran starb.

Die Brautwerbung.

(Ungarische Geschichte.)

Der dreißigjährige Krieg wütete in Deutschland mit allen seinen Schrecknissen; die Schweden, den Tod ihres großen Königs zu rächen, haueten mit einer Grausamkeit, die bis auf die spätesten Zeiten zum Sprichwort geworden. Die Völker, durch Meinungen in verwirrenden Zweifeln gefangen, bingen nur mit losen Bänden an ihren Monarchen; diese, sämtlich im großen Streit verwickelt, bald Sieger, bald Besiegte; von dem unbeständigen Schicksale hin und her geworfen, sahen sich bald ihren Feinden zur nahen Beute hingegeben; da starb Kaiser Ferdinand II. und hinterließ seinem älteren Sohn ein von allen Seiten bedrängtes Erbe. Schwerlich würde er dieses in seiner ganzen Ausdehnung zu erhalten vermocht haben, wären nicht kurz vorher die Religionsunruhen in Ungarn beigelegt, und mit den Türken Frieden geschlossen worden. Doch war hierdurch das Feuer nicht gelöscht, sondern nur zum Theil gedämpft, denn obwohl den Protestantenten einige Freiheiten eingeräumt wurden, so glaubten sie doch bei weitem zu noch größeren Forderungen berechtigt zu sein, besonders da sie durch die Fortschritte ihrer bewaffneten Glaubensbrüder in Deutschland ermutht wurden. Je weiter diese um sich griffen, desto lauter äußerte sich das Missvergnügen, und bald konnte man einem neuen Ausbruch mit trauriger Gewissheit entgegensehen.

Georg Rakoczy der Ältere, dem nach Bethlen Gabor's Tode die Wahl der Stände, oder vielmehr seine tief versteckten und scharf durchgeführten Machinationen, auf den siebenbürgischen Herrscherstuhl emporgehoben hatten, sah diesem sich zusammenziehenden Ungewitter mit heimlicher Freude zu. Sehr richtig hatte er berechnet, daß man seiner, falls es zwischen den Protestantenten und dem Kaiser zum offenen Brüche kommen sollte, nicht würde entbehren können, und daß sich alsdann, wenn nicht das Project seines Vorgängers auf die ungarische Krone erneuern, doch wenigstens ein bedeutender Zuwachs an Gebiet erobern ließ. Doch seine Politik in das tiefste Geheimniß hüllend, nahm er noch gar keinen offenbaren Theil an der dumpfen, sich schon hie und da äußernden Säbrung, sondern suchte sie nur auf allen möglichen Wegen zu nähren. Noch schien ihm nicht Zeit, loszubrechen, denn ein großer Plan, nicht blos ein vorübergehender Aufstand, sollte ausgeführt werden, und hierzu waren mächtige Verbindungen nöthig.

Der Tod des türkischen Sultans Amurath (1639), mit dem die Unterhandlungen bereits ziemlich weit gediehen waren, verursachte einen etwas längeren Aufschub, besonders da sein Bruder und Nachfolger Ibrahim genug zu thun hatte, um sich auf dem Throne zu erhalten, und

daher zu auswärtigen Unternehmungen weder Lust, noch Zeit oder Kraft hatte. Endlich ward mit diesem, und zugleich mit den mächtig vordringenden Schweden ein Bündniß geschlossen, Truppen angeworben, Kriegsbedürfnisse aufgehäuft, Einverständnisse in mehreren wichtigen Städten und Schlössern eingeleitet und alles zum großen und wichtigen Schlag vorbereitet.

Nun trat Rakoczy im Jahre 1644 öffentlich als Vermittler zwischen den bedrückten ungarischen Protestantenten, und dem Kaiser auf, that, als wenn er nur nothgedrungen, und auf vieles Bitten dieses Geschäft übernommen habe, und überschickte Ferdinand den Vorschläge, die diesem durchaus nicht annehmbar schienen. Raum war die abschlägige Antwort im Siebenbürgen angelangt, als der Fürst ein Kriegsmanfest erließ, indem er sich zum Beschützer des Glaubens aufwarf, alle Gleichgesinnten zur thätigen Mitwirkung zur Eckämpfung ihrer Rechte, die zu verfechten er das Schwert ziebe, aufforderte, und seinen Worten durch eine Armee von 22,000 Mann, mit der er sogleich in Ungarn einfiel, den gehörigen Nachdruck gab.

Ferdinand, in Deutschland vollauf beschäftigt, konnte dem plötzlich andringenden Strom nur eine schwache Macht, unter der Anführung des tapfern Palatins Niklaus Esterhazy, entgegen setzen, der nicht zu verhindern vermochte, daß im ersten Anlauf Tokay, Kaschau, Eperies, Leutschau, Neusohl, Schemnit und mehrere andere feste Städte und Schlösser verloren gingen. Muranji, die wichtigste Festung, nicht bloß der Gömörer Gespannschaft, sondern beinahe von ganz Oberungarn, im Besitz der Marima Szeksi, des Stephan Bethlens hinterlassener Witwe, öffnete die Thore, und nahm die Rakoczy'sche Besatzung auf, so daß sich nun die siebenbürgischen Völker weit im Lande ausbreiteten und eine große Anzahl Missvergnügter an sich ziehen konnten, mit denen vereint sie Furcht und Schrecken beinahe bis gegen Pressburg verbreiteten.

Doch nun vermehrten sich auch die Streitkräfte des Kaisers, und dem raschen Vordringen ward durch den Palatin und ein zweites Heer, unter General Buchheim, ein starker Damm entgegengesetzt. Einige unglückliche Gefechte zwangen Rakoczy sich zurückzuziehen, und einen großen Strich Landes, eben so schnell verloren, als er gewonnen war, seinen Gegnern Preis zu geben, mit Ausnahme der festen Plätze, die mit starker Besatzung versehen wurden.

Hierher gehörte das bereits erwähnte Muranji, dem der wohlgerahmene Feldherr, die ungemeine Wichtigkeit des Platzes wohl einsehend, seine vorzügliche Aufmerksamkeit schenkte, und es deshalb mit dem Kern seiner Truppen besetzte. Allein mehr noch als auf diese, konnte er sich auf die Eigenthümerin, die sich die Commandanten würde nicht nehmen ließ, verlassen.

Diese hochherige Frau, die älteste Tochter Georg Sjetts, eines der ersten Helden seiner Zeit, doch auch die letzte seines angesehenen Geschlechts, hatte die großen Eigenschaften ihres heldenmütigen Vaters geerbt. Die Natur schien sich geirrt zu haben, indem sie für eine kräftige männliche Seele einen weiblichen Körperschuf, gleich als hätte sie im unentschlossenen Schwanken, ob sie einen so berühmten Heldenstamm erlöschern lassen sollte oder nicht, durch einen halben Willen für beides, ein Zwittergeschöpf hervorgebracht! Mut, Entschlossenheit, Tapferkeit und ein unbewegsam glühender Freiheitsinn, waren die Ideale höchster Vollkommenheit, die ihrem furchtlosen Geiste unaufhörlich vorschwebten, und die zu erreichen all' ihr Streben war, sollte sie auch darüber die Grenzen zarter Weiblichkeit überschreiten. Ein starker und doch reizender Körperbau begünstigte diese Gesinnungen nicht wenig, und gab die Möglichkeit, den Willen zur That werden zu lassen.

Kaum über die ersten Kinderjahre hinaus, zeigte sich die feste, männliche, mit ihrem Geschlechte in seltenem Widerspruch stehende Meinung für jede Kraftäußerung, und nicht Drohungen der Eltern, nicht ein langwieriger Kerker konnten ihr den ungeliebten Gemahl aufdringen, wohl aber die eindringenden, flehenden Bitten des Vaters, jenes Mannes, der nie gebeten hatte.

(Beschluß folgt.)

Nattenjagd.

Seit der Nacht des 14. Dezembers hat die große Rattenjagd in Paris angefangen. Die unterirdischen Gänge, welche 150 Stunden lang sind, haben seit 60 Tagen der Stadt Paris viele Millionen gefestet. — Da alle Maßregeln vollkommen genommen waren, so hat die Jagd alle Hoffnungen übersteigen; mehr als 250,000 Ratten sind gefangen worden. Man glaubt, daß die Zahl auf 600,000 steigen wird. Der Gemeinderath glaubt in 3 Jahren die Stadt von dieser Plage befreit zu haben, wenn er jährlich vier Jagden machen läßt. Mehrere Mittel sind angewandt worden, um sich dieser Thiere zu bemächtigen. Dasjenige, welches am besten gelungen ist, ist der Gebrauch eines großen ledernen Sacks, in welchen die Kloakenreiniger ein Pfund Hammelfett gelegt hatten, welches die Ratten sehr lieben. Der sinnreiche Mechanismus dieser Säcke gestattet wohl den Eingang, aber nicht den Ausgang. Diese Fallen einer neuen Art wurden an den Ecken der Straßen aufgestellt, und durch ein geschicktes Jagen kamen die Ratten in dem Sacke als einem Vereinigungspunkte an. — Die Quartiere, welche am meisten zur Nahrung dieser Thiere dienen, sind die Umgebungen der Halle, die in der Nähe der Seine liegenden Straßen, die Märkte, die Ufer des kleinen Flusses Bièvre, die Straße Passeal in dem Faubourg St. Marceau haben schrecken-

regende Resultate geliefert. — Unter den 250,000 gefangenen Ratten zählt man nur 5 bis 600 schwarze Ratten, englische genannt. Zwei dieser Thiere haben die Kloakenreiniger bei Seite gethan, um sie wegen ihrer Merkwürdigkeit dem Jardin-des-Plantes zu verehren. Von der Spitze ihres Schwanzes bis zur Nase messen diese beiden Ratten 51 Centimeter. Ihre Augen sind roth, wie die der weißen Mäuse; ihr Pelz ist eben so schwarz und glänzend, als die Haare eines Seidenhuts. Die Wildheit dieser Thiere ist so groß, daß eine Ratte der norwegischen Rasse von der größten Sorte in 10 Minuten von den beiden vorerwähnten schwarzen Ratten buchstäblich verschlungen wurde.

In der Seine, bei der Insel des Navageurs, sind alle diese Thiere erstickt und enthäutet worden. Diese Arbeit ist nicht ohne Gefahr gewesen. — Man versichert, daß zwei Handschuhfabrikanten von Grenoble einige Schwierigkeit mit dem Anführer der Kloakenreiniger von Paris gehabt haben. Diese ehrbaren Fabrikanten sind durch die große Masse von Rattenhäuten, die man zu ihrer Verflügung stellen wird, erschreckt worden; sie glaubten, die Zahl derselben würde 100,000 nicht übersteigen; da jedoch ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so muß derselbe ausgeführt werden. — Uebrigens sind vortheilhaftere Propositionen den unterirdischen Jägern von einem reichen englischer Weißgerber, Namens John Marru, gemacht worden, welschem es nicht darauf ankommt, ob es einige hundert Tausend Ratten mehr oder weniger sind.

Gesetzgebung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung beider Kammern, in Betreff der Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe, was folgt:

§. 1.

Das Briefporto für die innerhalb des preußischen Postgebiets gewechselte Korrespondenz soll betragen:

a) nach Maßgabe der Entfernung:

unter und bis 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	2 "
und auf alle weitere Entfernungen	3 "

für den einfachen Brief.

b) nach Maßgabe des Gewichts:

unter 1 Lot bis 1½ Lot preußisch, Verordnung vom 31. Oktober 1839, Gesetzesammlung Seite 325) das einfache:

von 1 Lot bis exkl. 2 Lot das zweifache

" 2 " " " 3 " das dreifache

" 3 " " " 4 " das vierfache

" 4 " " " 8 " das fünfzehnfache

" 8 " " " 16 " das sechszehnfache

Porto, so lange, bis das Porto nach der Pakettaxe mehr beträgt.

§. 2.

Die Post-Verwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Post-Behörden zu treffenden Vereinbarungen das preußische

Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1 verordneten Porto-Tariffs festzusehen, insoweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird.

§. 3.

Die Post-Berwaltung hat die Unfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Besetzung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tariffs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, so wie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Berwaltung durch ein Reglement zu treffen.

§. 4.

Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefsportotaxe der Erhebung des Porto zum Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefsportotaxe.

§. 5.

Um Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, eben so eine für die Bestellung eines jeden Briefes, ½ Sgr. zu erheben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Baden Berg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850 gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergibt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesehe eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4.

Dem Militair-Waisenhaus zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertions-Zwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850 ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig Tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenz-

genzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Baden Berg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Inserat.

4964. Wenn von vielen Seiten die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die hierorts sich bildende, sogenannte freie Gemeinde die evangelische Kirchgemeinde bedeutend schwächen, oder gar zerstückeln dürfte, so kann ich diese Befürchtung nichttheilen. Im Gegentheil steht zu erwarten, daß unsere Kirchgemeinde dadurch erstärkt wird.

Die Ausscheidenden haben größtentheils im Geiste schon längst nicht mehr zu unserer Kirchengemeinde gehört; wo aber der Geist fehlt, da liegt an der formellen Gemeinschaft nichts mehr.

Es sind zum Theil Solche, die dem großen Dichter Schiller nachäffen, wenn er in einem Unfall übersprudelnder Laune sagt:

„Welche Religion ich bekenne? Keine von allen, die Du mir nennst! — Und warum keine? Aus Religion.“

Ferner Solche, die die pecuniaire Opfer scheuen, die unsere Kirchengemeinde ihnen auferlegt, und endlich Solche, die nicht wissen, was sie eigentlich wollen.

Wir aber, die wir uns des Evangelii Christi nicht schämen, sondern in demselben eine Kraft Gottes erkennen, selig zu machen Alle, so daran glauben, wir wollen gegen die aus unserer Gemeinschaft Scheidenden keine andere Waffe gebrauchen, als die, daß wir mit um so größerer Liebe an unserer Kirche hängen, daß wir Alles thun, was zu ihrem Ruhme und zu ihrem ferneren Bestehen beitragen kann, und daß wir durch größere Kirchlichkeit zeigen, wie wir in unserer Gemeinschaft uns befriedigt finden.

Den Abtrünnigen aber läßt uns ebenfalls mit dem großen Dichter Schiller nachrufen:

„Laß sie geh'n, 's sind Liefenbacher“ ic. ic.

Hirschberg, den 24. Dezember 1849. Scheller.

Neukirch, den 18. Dezember 1849.

Die Nacht vom 15. zum 16. d. J. war für die Bewohner des oberen Theiles von Neukirch und das nahe darangrenzende Schönhaus eine angstvolle Zeit. Das, Sonnabends den 15., eingetretene Thauwetter ließ zwar ein Aufschwellen der Kahnbach und das Brechen der ziemlich starken Eisdecke auf derselben vermuten, doch dachte man sich Bedes nicht so nahe und begab sich ohne Besorgnisse zur Ruhe. Nach Mitternacht aber wurden die Bewohner der, der Kahnbach zunächst gelegenen Häuser aus ihrem Schlaf aufgeschreckt. Der schon seit dem Abende herabströmende Regen, verbunden mit einem starken Thauwinde, hatte die Wassermasse zu sehends vermehrt — die Eisdecke wurde unter Krachen gesprengt und die Fluthen schwollen zu einer Höhe an, wie

man sich nicht zu erinnern weiß. Das Wasser drang in viele Häuser ein und die Menschen mussten sich auf die Bodenkämmern flüchten. Die auf ebener Erde befindlichen Bewohner eines Hauses konnten sich nur durch sicher stellen, daß die Decke der Stube eingeschlagen und die Menschen durch die gemachte Öffnung auf den Boden gezogen wurden. Einige Kranken, welche ebenfalls par terre in ihren Betten lagen, waren in großer Gefahr und erwarteten den Tod des Ertrinkens. Das Vieh in den Ställen stand im Wasser und mußte größtentheils seinem Schicksal überlassen werden, mit Ausnahme eines Gehöftes, wo es aus dem Stalle in die etwas höher gelegene Wohnstube gebracht wurde. — Das Wasser drang bis in den herrschaftl. Schloßhof und strömte ebenfalls in die niedriggelegenen Viehställe. — Die tiefe Finsterniß der Nacht machte das Unglück noch schauerlicher und die Hilfleistung schwieriger. Man hörte nur das Rauschen des Wassers, welches sich in der ganzen Aue ausbreitete, sowie das Zerbrechen und Aneinanderstoßen der Eisböschungen, welche mit ungeheurener Kraft Bäume, Pfeiler und Bäume darniederrissen und mehrere Stege zertrümmerten.

Als endlich die ungeheure Wassermasse das Eis völlig gebrochen und über das Mühlenwehr hinuntergetrieben hatte, fiel es zusehends, so daß man am Morgen nur Spuren der Höhe bemerkte, die es erreicht hatte. — Zwar hat diese Katastrophe, Gott sei Dank, kein Menschenleben gekostet, was leicht geschehen könnte, auch ist mit Ausnahme von zwei Ziegen kein Vieh ertrunken, doch hat diese Überschwemmung manchen andern Schaden angerichtet. Die Kommunikation ist für mehrere Tage gänzlich gehemmt worden, da die ungeheueren Eismassen, welche die Kahlbach zu beiden Seiten ausgeworfen hat, die Wege sperren und erst mit vieler Mühe hinweggeräumt werden mußten. In den Ufern und in den angrenzenden Gärten sind viele Bäume theils umgeworfen, theils stark beschädigt worden. — Das Wasser hat in den Scheunen und Wohnhäusern Getreide und andere Früchte verdorben und mehrere Stege zertrümmert. Es war am Sonntage nur einem sehr kleinen Theile der Gemeinde möglich, den Gottesdienst zu besuchen und noch jetzt geht man unter großen Eismassen an den Ufern der Kahlbach hin.

4910. *M a c h r u f*
dem am 16. November 1849 zu Kosten verstorbenen
Ober-Gerichts-Assessor
Herrn W. Kühnast.

Es ist Dir der Trennung loos gefallen,
Schickung ach! so unerwartete;
Die zum Schmerz für uns Dein Erdewallen,
Und Dein edles Streben endete.
Du gingst aus dem öden Pilgerleben,
Was der Schöpfer auch Dir nur geliehn,
Mit dem Friedensengel hinzuschweben,
Wo die Fluren bess'rer Welten blühn.
Deine Gattin, Deine Kinder sehn
Im gerechten Schmerz, mit bangem Ach;
Deine Eltern und Geschwister sehn
Dir vereint mit Trauerblicken nach.
Freundschaft wird auf Deine Schlummerstätte
Dir oft eine Wehmuthäthräne weih'n,
Und zugleich, aus Gottes Blumen-Beete,
Herzlich mit Bergisheimnicht bestreun'.

Du bist, Theurer, wohl von uns geschieden,
Und Dein Geist weilt schon am selgen Port:
Doch, Du Guter, Du lebst noch hierieder
Im Gedächtniß treuer Freundschaft fort.

4919. *D e n k m a l d e r L i e b e*
gewidmet
unserer unvergänglichen Gattin, Mutter,
Tochter und Schwester, der weiland
Frau Johanne Juliane Friedericke Hustig,
geb. Anders,
welche nach ständigem schweren Leiden am 23. October 1849
im 44. Jahre ihres Lebens in eine bessere Welt hinüber-
schlummerte.

Nuh' sanft und wohl, Du frommes treues Herz!
Ruh' sanft und wohl in Deines Gottes Frieden!
Schwer war Dein Kampf, groß Deiner Krankheit Schmerz;
Doch trugst Du standhaft was Dir Gott beschieden,
Bis endlich die Erlösungsstunde schlug,
Ein Engel Dich zur bessern Heimat trug.
Du konntest nicht mehr Lebewohl uns sagen,
Nicht mehr mit Deinem Aug' auf Deine Lieben schaun;
Wohl hörten wir Dein treues Herz noch schlagen
Als Dich schon längst umfang des Todes düstres Grau'n,
Und ach! die stille Sehnsucht, die Dein Herz erfüllt,
Sie blieb für diese Welt Dir ungestillt.
Doch von des Jenseits lichten Höhen
Schaut Dein verklärter Geist auf uns herab,
Dein günstig Auge läßt den Sohn Dich sehen,
Der nicht mit uns Dein Sterbebett umgab.
Du bist bei ihm in weiter Ferne,
Weilst über ihm in einem höhern Sterne.
Ja viel zu früh für uns zerriß das Band,
Das uns so fest, so freundlich hat umschlungen;
Wir waren glücklich stets an Deiner Hand
Und immer froh bei allen Wechselseitungen
Von Freud' und Leid, und konnten stets uns freuen,
In treuer Liebe Dir vereint zu sein.

Schönau, den 22. December 1849.

Friedrich Hustig, Weißgerbermeister;
in seinem und aller Angehörigen Namen.

4963. *T o d e s - A n z e i g e .*
Am 17. Decbr. d. J. starb an Ulterschwäche der Freihändler
und Handelsmann Christian Gottlieb Schöps aus Neu-
Schweinig bei Greiffenberg in Schlesien, in dem seltenen
Alter von 81 $\frac{1}{2}$ Jahr. Dieses zeigen Freunden und Bekann-
ten, ohne besondere Meldung, an

Hoffmann und Oestreich.
Langenols und Friedersdorf, den 21. Decbr. 1849.

4954. Die Herren Musici, so wie die geehrten Mitglieder
des Musik-Bvereins werden hiermit erfuert, sich Freitag
Abend, den 28. d. Ms., Punkt 7 Uhr im bekannten Lokale
einzufinden, indem von 9 Uhr an Tanzvergrüßen stattfindet.
Greiffenberg, den 23. Dezember 1849.

Der Vorstand.

4953. **E r g e b e n s t e A n z e i g e .**
S e h e n s w e r t h !

Unterzeichnete zeigt einem hochverehrten Publikum hier-
durch ergebenst an, daß er

e i n m e c h a n i s c h e s K u n s t w e r k
im Gasthof zum **g o l d n e n S c h w e r d t**, eine Treppe hoch,
die Vorstellung von dem

L e i d e n u n d S t e r b e n J e s u

mit beweglichen Figuren aufgestellt hat; dasselbe ist sowohl
am Tage, als auch Abends, bei schöner Erleuchtung zu sehen.
Die Orgel spielt drei geistliche Lieder dazu.

Eintrittspreis: Erster Platz 2 Sgr. Zweiter Platz 1 Sgr.
Um geneigten Zuspruch bitten **S a m u e l G r u p e .**

4951. **A u f f o r d e r u n g .**

Das Schmiedemittel zu Hirschberg hält
den 6. Januar um 2 Uhr Quartal bei Hallmann;
wozu sämtliche beteiligte Meister eingeladen werden.

4952. Künftigen Sonntag, als den 30. Dezbr.,
Nachmittag 2 Uhr, findet die Einweihung
der Militair-Begräbniss-Fahne in der hiesigen
evangelischen Kirche statt.

Petersdorf, den 24. Dezember 1849.
D e r V o r s t a n d .

A m t l i c h e u n d P r i v a t - A n z e i g e n .

4944. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Um vorgekommenen Nebelständen zu begegnen ersuchen wir
diesenigen Hausbesitzer, welche die ihnen angekündigte Ein-
quartierung nicht in ihre Häuser aufnehmen, sondern aus-
mieten wollen, dies nicht den betreffenden Soldaten zu über-
lassen, vielmehr selbst sich der Ausniedigung zu unterziehen
und monatlich in unserer Registratur bis zum 25ten anzeigen
zu lassen, bei wem die Unterbringung erfolgen werde.

Hirschberg, den 22. Dezember 1849.

D e r M a g i s t r a t .

4956. **O f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g .**

Mit dem 1. Januar wird in dem Dorfe Erdmannsdorf,
auf dem halben Wege zwischen Hirschberg und Schmiedeberg
in dem, an der Chaussee belegenen Nagelschmidt Fleig'schen
Hause eine Post-Expedition eröffnet.

Von diesem Zeitpunkte ab darf nach den Gesetzen eine
private Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen
nach und von Erdmannsdorf nicht mehr stattfinden, worauf
das correspondirende Publikum hierdurch ganz besonders auf-
merksam gemacht wird.

Hirschberg, den 20. Dezember 1849.

Königliches Post-Amt.
G ü n t h e r .

4945. **F r e i w i l l i g e r W e r k a u f .**
(Kreis-Gericht zu Lauban.)

Das Restbauergut Nr. 38 zu Wünschendorf, gerichtlich
abgeschägt nach dem Ertragswerth auf 2642 Rthlr. 28 Sgr.
4 Pf., nach dem Grundwerth auf 2955 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf.
zufolge der nebst Bedingungen in unserm II. Bureau einzus-
tehenden Taxe, soll

am 6. April 1850, Vormittags 10 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subastairt werden.

Lauban, den 3. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Nachbenannte vier schlesische landschaftliche Pfandbriefe
1) Nr. 405. Pleß, Kr. Pleß. D. S. über 1000 Rthlr.
2) Nr. 38. Amt Karlsberg, Kr. Oels Bern-
stadt. D. M. über 1000 Rthlr.
3) Nr. 7. Halbau, Kr. Nothenburg. G. über 1000 Rthlr.
4) Nr. 2345. Muskau, Kr. Rothenburg. G. über 1000 Rthlr.
sind aus dem Depositum des vormaligen ständesherlichen Ge-
richts zu Hermsdorf u. K. abhanden gekommen. Es wird
vor deren Ankauf gewarnt und ersucht dieselben vorkommen-
den Falls anzuhalten und an uns unter Vorbehalt der Rechte,
welche dem jetzigen Inhaber aus einem erweislich mängel-
freien Erwerb zustehen, einzufinden.

Hirschberg, den 17. Dezember 1849.

Königliches Kreis-Gericht.
4904. 11. Abtheilung.

4960. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Am 8. Januar 1850, Vormittags 10 Uhr, sollen in dem
hiesigen Rentamte gegen 19 Scheffel 14 Mehen Weizen,
48 Scheffel 13 Mehen Roggen und 13 Scheffel 5 Mehen
Gerste meistbietend verkauft werden; wozu Kauflustige mit
dem Bemerkern hierdurch eingeladen werden, daß die Ver-
kaufsbedingungen zur Einsicht hier vorliegen und daß bei
annehmlichen Preisen der Anschlag sofort erheilt wird.

Liebenthal, den 23. Dezember 1849.

Königliches Domänen-Rentamt.

D a n k f a g u n g e n .

4916. **E i n b r a v e r M a n n h ä l t s e i n W o r t !**

In der 87sten Sitzung der zweiten Kammer hat der Herr
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Besitzer der Herr-
schaften Kupferberg, Iannowitz und Nohrlach, folgende Worte
zu Gunsten seiner Insassen gesprochen: „Die Würfel mögen
fallen wie sie wollen, das Wort was ich meinen Guts-Ins-
assen gegeben habe, muß ich halten und werde ich halten,
denn ich habe es freiwillig gegeben!“ Hat der Herr Graf
durch seine unbegrenzte Wohlthätigkeit gegen die Armen
sich früher sich die Herzen seiner Insassen aufs dankbarste
verbunden, so muß der obige Ausspruch und Willenserklär-
ung jeden seiner Insassen mit größter Verehrung in Liebe
und Dankbarkeit erfüllen. Möge die gütige Vorsehung das
theure Leben dieses edlen Mannes ferner gnädigst beschützen
und ihm vergönnen noch lange bei guter Gesundheit in un-
serem Kreise zu wallen, wo Hochderselbe, ja selbst in stür-
misichen Zeiten, nur die größte Unabhängigkeit, Liebe und
Dankbarkeit erwarten kann!

Ein Rustikalbesitzer zu Waltersdorf.

4936. Die am 6. Decbr. 1848 zu Hennerndorf durch Brand
Verunglückten danken allen Denjenigen recht herzlich und
erkennlich, welche sie in Not vielfach durch verschiedene
Gaben und Unterstützungen erfreut haben. Gott lohne es
Ihnen vielfach und beschütze Sie stets vor Unglück jeder Art.
Hennerndorf, den 19. Decbr. 1849.

Arnold. Wittich. Jung Lange. Zoppich.
Baumgärtner. Jungnitsch. Petruschke.
Freudenberg.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Etablissements - Anzeige.

4908. Da ich nach der Abreise des Mühlenbaumeister O.
Meitz von Liegnitz nach Amerika das Geschäft desselben
läufig übernommen habe, so empfehle ich mich allen ge-
ehrten Mühlen- und Fabrik-Besitzern ganz ergebenst zu
Erbauung von M ü h l w e r k e n aller Art, und
namentlich M a h l m ü h l e n americ. Construktion,
mit den neuesten Verbesserungen, in der einfachsten Art

und Weise; so wie auch zu Einrichtungen von Fabriken, und versichere bei der punktlichsten Ausführung der mit gewordenen geehrten Aufträge die billigsten Preise.

H. Dittrich, Mühlenbaumeister in Liegnitz.

4941. Der Posten eines Wirthschaft-Bogtes auf dem Dominio Ober-Wiesenthal ist vergeben.

4942. Die geehrten Eltern und Wormünder, welche die Erziehung ihrer Töchter und Mündel außerhalb des Hauses geleitet und dieselbe von christlichem Standpunkt aus in möglichster Vollendung erreicht zu sehen wünschen, mache ich hiermit auf mein zu Goldberg in Schlesien errichtetes Institut und Pensionat für Töchter gebildeter Eltern aufmerksam, in welchem ihnen nicht allein Gelegenheit zu einer gründlichen wissenschaftlichen, Geist und Gemüth gleich umfassenden Ausbildung, sondern auch zu einer tüchtigen praktischen Vorbildung fürs Leben gegeben wird. Es ist meine Absicht, Pensionairinnen vom zartesten bis zum erwachsenen Alter aufzunehmen und sie, wenn es gewünscht wird, für das Erziehungs- oder für die wissenschaftliche Thätigkeit heranzubilden. Die gesunde Lage des Ortes nahe am Gebirge begünstigt diese Unternehmung.

Berwittwete Pastorin Pauline Posner.

4962. Meinen fernern theilnehmenden Freunden und Bekannten zur geneigten Kenntnißnahme,

In der Beilage zu Nr. 60 des Boten a. d. N. 1849 gab ich, unter der Insertions-Nummer 2891, das Versprechen, das Ergebnis einer gegen den Verfasser der Inscriate in Nr. 57. 2768 — o — und Nr. 58. 2810 — o — erhobenen Injurien-Klage mitzuteilen. Insowohl dieses gesetzlich geschehen darf, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Resultat genannter Injurien-Klage der Art gewesen ist, daß es mir volle Genugthuung und Rechtfertigung wegen der mir zugesfügten Beleidigung verschafft hat.

Merzdorf am Bober, den 22. Dezember 1849.

Fiegel, Pfarr-Administrator.

4937.

Die Wattenfabrik L. Meyer

Bunzlau, neben der Post,
empfiehlt Watten in den gangbarsten Sorten im Einzelnen und im Ganzen zu den solidesten Preisen.

Keine Patent-Unterjäckchen empfiehlt billigst

L. Meyer.

4939. **Dampf-Kaffee,**
bester Qualität, empfiehlt zu dem billigsten Preise
Julius Liebig vor dem Burgtore.

4947. Einen Schreibtisch um den festen Preis zu 25 Rthlr. will Unterzeichnete verkaufen; es wird kein Tischlermeister um 80 Rthlr. einen zweiten liefern.
Lähn. Amalie Thäubner, geb. Hoffmann.

4941. Ein Octaviges tafelförmiges Instrument, so wie einen neuen 7 octavigen Mahagoni-Flügel empfiehlt zum Verkauf C. Hengstel,
Warmbrunn. Instrumentenmacher.

4905. **Neujahrs-Karten,**
so wie alle Arten Visiten-Karten, Neujahrs-Wünsche, in den geschmackvollsten Mustern und großer Auswahl, empfiehlt A. Waldow.

4948.

Weder zu diesem noch zu einem andern Blatte habe ich Beilagen oder Aufsätze gegeben, ohne meinen Namen unterzeichnet zu haben, und bin ich endlich genötigt zu bemerken: daß unter Anderen ein gewisser Schwäzer es nur meiner Ehrenhaftigkeit — ich kann mich nicht höflicher ausdrücken — zu verdanken hat, wenn der jetzige Verrath an seinem vormärzlichen rothen Liberalismus ihm nicht zum wohlverdienten Leide geworden ist!

C. Großmann.

4961. Die bekümmerte Familienmutter, welche am 21. d. Mts. durch die hiesige Stadt-Post ein Schreiben befördert hat, wird von dem Adressaten ersucht, sich in dessen Wohnung zu einer vertraulichen Besprechung gefälligst einzufinden.

Verkaufs-Anzeigen.

4502.

Haus-Verkauf.

Der Kaufmann Herr H. J. Löwenthal hat mich beauftragt, sein ihm gehöriges Haus Nr. 95 zu Volkenhain, welches im Jahre 1836 gebaut, zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignet, und wozu sechs Scheffel Acker als Maß und drei Biere gehören, mit verhältnismäßig geringer Anzahlung meistbietend zu verkaufen. Ich habe einen Termin auf den 7. Januar 1850 Nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, wozu ich Kaufslüste einlade.

Volkenhain den 20. November 1849.

Der Rechtsanwalt und Notar Babel.

4957. Weizen St. Croix-Num., das pr. Quart 25 Sgr. Batavia-Arrac, d. pr. Q. 10, 15, 20, 25 Sgr. bis 1 Attr. Punsch-Essenz die Flasche 20 Sgr. Malz-Bouillon.) von H. Wehner in Bunzlau.

Cacao-Thee Düsseldorfer Mostrich (ächt) empfiehlt zur geneigten Beachtung G. H. Kleiner.

4943. Eine Auswahl fertiger Doppel- und Buchsflinten, sowie Pürschbüchsen, sämtlich mit französischen Läufen versehen, empfiehlt Heinr. Bergmann, Büchsenmacher.

Hirschberg, den 26. Dezember 1849.

Zu vermieten.

4950. In dem Hause No. 40 hier ist eine Wohnung von 5 in einander gehenden Pießen vom 1. April a. f. ab zu vermieten.
R u c a s.

4959. Am Ring Nr. 36 ist die erste Etage zu Ostern, und Stallung für zwei bis drei Pferde baldigst zu vermieten.

Lehrlings-Gesuch.

4912. Für eine Material-Waren-Handlung wird ein Lehrling gesucht; derselbe kann entweder bald oder auch zu Ostern antreten. Nöheres ertheilt die Exped. d. Boten.

Berloren.

4938. wurde Donnerstag den 20. Decbr. früh auf der Chaussee von Erdmannsdorf bis Hirschberg ein schwarzer Stock von Fischbein. Der ehrliche Finder erhält bei Rückgabe desselben in der Expedition des Boten, in der Grundmühle in Quitt, oder in Schmiedeberg Nr. 158 eine angemessene Belohnung.

Gefunden.

4955. Donnerstag den 20. d. Mts. ist ein schwarzseidener Regenschirm gefunden worden. Verlierer melde sich in der Expedition des Boten.

Getreide-Markt-Preise.

Tauer, den 22. Dezember 1849.

Der Scheffel	v. Mezen rtl. gr. p.	g. Weizen rtl. gr. p.	Roggen rtl. gr. p.	G. rste rtl. gr. p.	Hafter rtl. gr. p.
Höchster	1 26	1 17	— 26	— 22	— 15
Mittler	1 24	1 15	— 21	— 20	— 14
Nier gr	1 22	1 13	— 22	— 18	— 13

Schönau, den 19. Dezember 1849.

Höchster	1 24	1 17	— 25	— 21	— 14	6
Mittler	1 23	1 16	— 24	— 20	— 14	—
Niergr	1 22	1 15	— 23	— 19	— 13	6

Erben: Höchst. 25 gr.

Witter, das 2^d fund: 4 gr. 6 pf. — 4 gr. 3 pf. — 4 gr.

Der Bote aus dem Riesengebirge wird Mittwoch und Sonnabend ausgegeben. — Es kann darauf bei allen Königl. Wohlöbl. Postämtern der Monarchie Bestellung gemacht werden, und durch dieselben bezogen kostet das Quartal $12\frac{1}{2}$ Sgr. Pränumeration, wodurch jeder resp. Theilnehmer allwochentlich die betreffenden Nr. durch die Filzposten erhält. Wer ein Exemplar auf diese Weise zu beziehen wünscht, darf nur bei dem Wohlöbl. Postamte seines Wohnortes die Bestellung einreichen und pränumeriren, nicht aber, wie es öfters der Fall ist, sich vorher direkt mit der Bestellung an uns wenden. Außer den Wohlöbl. Postämtern nehmen unsere bekannten Herren Commissaire in Volkenhain, Bunzlau, Friedeberg, Saalau, Goldberg, Görlitz, Greiffenberg, Hainau, Tauer, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Schmiedeberg, Schönau, Schweidnitz, Striegau, Warmbrunn und Wigandsthal jederzeit Bestellungen an. Durch dieselben wird ebenfalls das Quartal (pr. 26 Nr.) für 12 Sgr. Zahlung besorgt. — Bestellungen, so wie Insertions-Aufträge werden franco erbeten. Insertionen, die in die jedesmaligen wöchentlichen Nr. kommen sollen, müssen bis Montag und Donnerstag Mittag 12 Uhr eingefendet werden. Die Zeile kostet $1\frac{1}{4}$ Sgr. Insertions-Gebühr; größere Schrift verhältnismäßig teurer.

Die Expedition des Boten a. d. Riesengebirge.

Einladung.

4958. Zu einer musikalischen Abend-Unterhaltung Donnerstag, den 27ten Decbr. als den 3ten Weihnachtsfeiertag Abends 6 Uhr, lädet in den Saal der hiesigen Brauerei ergebenst ein

der Männer-Gesang-Verein zu Petersdorf.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 22 December 1849.

	Wechsel-Course.	Brisse.	Geld.	
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	143 $\frac{1}{4}$			95 $\frac{1}{2}$ Br.
Hamburg in Banco, à vista	150 $\frac{3}{4}$			84 $\frac{3}{4}$ Br.
dito dito 2 Mon.	150 $\frac{1}{4}$			—
London für 1 Pf. St., 3 Mon.	6. 26			—
Wien	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—
dito	100 $\frac{1}{6}$			68 $\frac{1}{2}$ Br.
	—	99 $\frac{1}{4}$		45 $\frac{1}{3}$ Br.
	Geld-Course.			
Holland. Rand-Ducaten	—		95 $\frac{1}{2}$	Breslau, 22. December 1849
Kaiscr. Ducaten	—		95 $\frac{1}{2}$	
Friedrichsd'or	113 $\frac{1}{2}$			
Louisd'or	112 $\frac{5}{12}$			
Polnisch Courant	96 $\frac{1}{4}$			
Wiener Banco-Noten à 150 FL	91 $\frac{1}{12}$			
	Action - Course			
Staats-Schuldsch., 3 $\frac{1}{2}$ p. C.	88 $\frac{1}{2}$			Oberschl. Lit. A.
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102			— B.
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	100 $\frac{1}{2}$			— Priorit.
dito dito dito 3 $\frac{1}{2}$ p. C.	90 $\frac{3}{4}$			— Lit. B.
Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3 $\frac{1}{2}$ p. C.	95 $\frac{1}{12}$			— 500
dito dt. 500 — 3 $\frac{1}{2}$ p. C.	—			— 4 p. C.
dito Lit. B. 1000 — 4 p. C.	100 $\frac{1}{2}$			— 1000
dito dito 500 — 4 p. C.	100 $\frac{1}{2}$			— 500
dito dito 1000 — 3 $\frac{1}{2}$ p. C.	93 $\frac{1}{4}$			— 1000
Disconto	—			—
				Bresl. Schweid.-Freib.
				— Priorit.
				Oberschl. Lit. A.
				— B.
				— Priorit.
				— Lit. B.
				— 500
				— 4 p. C.
				— 1000
				— 500
				— 1000
				—